



**Schonungen-Mainberg  
e. V.**

**Satzung**

# § 1

## **NAME**

Der Verein führt den Namen

Deutsche Jugendkraft Schonungen-Mainberg.

Nach Eintragung im Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e. V.“.

## **SITZ**

Der Verein hat seinen Sitz in Schonungen.

## **EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen werden.

## **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 2

## **VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

b) Der Verein hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit.

Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

c) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

- d) Der Verein nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
  - e) Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.  
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
  - f) Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
2. Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
  3. Zur Einrichtung des Vereinszieles bzw. -zweckes sind alle mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **MITGLIEDER**

Mitglied kann jede persönliche und juristische Person werden.

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
  
2. a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  
- b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Von der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.  
Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.  
Macht das Mitglied von dem Recht zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§ 4**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER; VERHÄLTNISS DER MITGLIEDER UNTEREINANDER**

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.
  
2. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

## **§ 5**

### **MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können bestimmte Personen oder Personenkreise, insbesondere Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 6

### ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB),
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 7

### DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart (Schatzmeister).
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils *alleine* oder durch den Schriftführer und Kassenwart gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht vom Beirat oder von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind. Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 8

### DER BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus
  - a) dem Vorstand des Vereins (§ 7),
  - b) dem Geistlichen Beirat,
  - c) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen und
  - d) Beiratsmitgliedern, deren Zahl nicht begrenzt ist.

2. Dem Beirat müssen neben den Vorstandsmitgliedern mindestens noch fünf weitere Mitglieder angehören.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, in wichtigen Angelegenheiten mit dem Vorstand zu entscheiden.  
Die einzelnen Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und tatkräftig zu unterstützen.  
Bei Grundstücksgeschäften aller Art (Veräußerung, Erwerb, Belastung) entscheidet der Beirat anstelle des Vorstandes.

## **§ 9**

### **AMTSDAUER**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, hat der Beirat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.  
Das Ersatzmitglied, das anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in den Vorstand gewählt wurde, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wiederum ersetzt werden.  
Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtszeit aus, kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.  
Ein Ersatzmitglied muß gewählt werden, wenn während einer Amtszeit mehr als ein Viertel Mitglieder des Beirates ausgeschieden sind.

## **§ 10**

### **WAHL DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES BEIRATES**

1. Die Wahlen zum Vorstand und zum Beirat erfolgen in einer Mitgliederversammlung.
2. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährige Mitglieder).
3. Im Vorstand und Beirat darf jedes Mitglied nur ein Amt inne haben; eine Ausnahme hiervon bilden in diesem Fall die Vorstandsmitglieder, die zugleich aufgrund ihres Amtes Mitglieder des Beirates sind.

4. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Beirates ist im einzelnen und in getrennten Wahlgängen zu wählen, soweit die Versammlung unter Zustimmung der vorgeschlagenen Personen nichts anderes beschließt.

Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, daß die vorgeschlagenen Kandidaten und die Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verzichten.

Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen oder wird — wenn für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen sind — auf geheime Wahl verzichtet, wird durch Handheben gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).

Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Im übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen (§ 12) entsprechend und sinngemäß.

5. Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Beratungen und Diskussion ist einem Wahlleiter zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

## § 11

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

## § 12

### **EINBERUFUNG DER EINZELNEN ORGANE DES VEREINS; BESCHLUSSFASSUNG IN DEN ORGANEN**

#### **1. Mitgliederversammlung**

- a) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang in Schonungen und Mainberg.

- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn

- aa) der Vorstand oder der Beirat dies für erforderlich hält oder  
bb) mindestens ein Drittel — 1/3 — aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Presse ist grundsätzlich zugelassen, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

- d) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- e) In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Freiraum für „Wünsche, Anträge und Sonstiges“ einzuplanen.

- f) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt.

Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

- g) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel —  $3/4$  — der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen aller Art in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Wahlen zum Vorstand und Beirat sinngemäß.

- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll — in der Regel vom Schriftführer — aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 2. Vorstand und Beirat

- a) Vorstand und Beirat fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen in — getrennten oder gemeinsamen — Sitzungen.
- b) Sitzungen des Vorstandes und des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes bzw. des Beirates muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes bzw. mindestens drei Mitglieder des Beirates dies verlangen.
- c) Sitzungen des Vorstandes und des Beirates können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Wahrung einer Frist von 3 — drei — Tagen einberufen werden.  
Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.  
Sitzungen des Vorstandes bzw. des Beirates können auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder bzw. Beiratsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.
- d) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.  
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.  
Leiter der Vorstands- bzw. Beiratssitzung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende; ist keiner der beiden anwesend, wählt der Vorstand bzw. der Beirat den Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
- e) Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- f) Beschlüsse des Vorstandes oder des Beirates können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, d. h., Beschlüsse auf schriftlichem Wege können nur einstimmig gefaßt werden.

## § 13

### **KASSENPRÜFER**

Bei jeder Wahl sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,

- a) Die Vereinskasse zu prüfen,
- b) der Mitgliederversammlung einen Bericht über diese Prüfungen zu geben und
- c) den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes zu stellen.

Der Kassenwart ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu entlasten.

## § 14

### **AUSSCHÜSSE**

Zur Bewältigung größerer Aufgaben und Maßnahmen können Ausschüsse gebildet werden (z. B. Festausschuß).

Die Ausschüsse werden durch den Beirat eingesetzt; dieser wählt auch die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.

Der Vorstand und/oder Beirat kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse beschließen.

## § 15

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS; ANFALLBERECHTIGUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 — drei Viertel — der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.

Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Kath. Kirchenstiftungen in Schonungen und Mainberg. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

## **§ 16**

### **SCHLUSSVERMERK**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 06.01.1989 beschlossen.